



**Stadt
Luzern**
Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 24. Oktober 2001

B+A 36/2001

Richtplan Energie

Vom Grossen Stadtrat
genehmigt am
31. Januar 2002

Übersicht

Mit B 20/1995 „Energie und Umwelt“ vom 14. Juni 1995 hat der Stadtrat dem Parlament eine Standortbestimmung für die Energiepolitik in der Stadt Luzern vorgelegt. Dieser Bericht beinhaltet die Erstellung eines Energieleitbildes, die Erarbeitung eines Energiekonzeptes und die Einführung der Energieplanung. Die Energieplanung liegt nun mit dem vorliegenden **Richtplan Energie** vor.

Die Energieplanung ist im Kanton Luzern ein relativ neues Instrument der Energiepolitik. Sie bezweckt die räumliche Koordination von **Energieangeboten** und **Energienachfrage** mit dem Ziel eines vermehrten Einsatzes von **erneuerbarer Energie** und **standortgebundener Abwärme**.

Bereits im kantonalen Richtplan von 1998 wurde für die Stadt Luzern ein erheblicher Koordinationsbedarf ausgewiesen. Zudem beinhaltet er im Bereich Energieversorgung einige richtungsweisende Festlegungen. Diese wurden in den städtischen Richtplan Energie übernommen.

Der Richtplan Energie für die Stadt Luzern stellt die ermittelten Energiepotenziale dar und zeigt auf, wo diese zweckmässigerweise genutzt werden können. Der vorliegende Richtplan Energie will eine räumliche Koordination von Wärmeangebot und Wärmenachfrage vornehmen mit dem Ziel einer vermehrten Nutzung von standortgebundener Abwärme und erneuerbarer Energien. Der Richtplan Energie beschränkt sich auf die Aspekte der Wärmeerzeugung und des Wärmebedarfes. Er ist in zwei Teile gegliedert, einen ausführlichen **Grundlagenbericht** sowie den eigentlichen **Richtplantext mit Karte**.

Im Richtplan sind die Prioritäten der Energieversorgung und die Prioritätsgebiete festgelegt. Diese planerischen Festlegungen werden durch begleitende **Koordinationsaufgaben** ergänzt, welche die Basis zur Umsetzung dieses Richtplans bilden.

Der Richtplan Energie soll nach Verabschiedung durch den Grossen Stadtrat und durch den Regierungsrat des Kantons Luzern (Festsetzungen, Massnahmen und Richtplankarte) **behördenverbindliche Wirkung** entfalten.

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Ausgangslage	4
2	Weg zum Ziel	5
3	Ziele des Richtplans Energie	5
4	Die Festlegungen des Richtplans Energie	6
5	Weiteres Vorgehen	7
6	Antrag	8

Beilagenverzeichnis

Richtplan Energie: Richtplan Text und Karte

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Mit dem B 20/1995 „Energie und Umwelt“ vom 14. Juni 1995 hat der Stadtrat dem Parlament eine Standortbestimmung für die Energiepolitik in der Stadt Luzern vorgelegt. Dieser Bericht beinhaltet die Erstellung eines Energieleitbildes, die Erarbeitung eines Energiekonzeptes und die Einführung der Energieplanung. Die Energieplanung liegt nun mit dem vorliegenden **Richtplan Energie** vor. (Beilagen)

Der Richtplan Energie will eine räumliche Koordination von Wärmeangebot und Wärmenachfrage vornehmen mit dem Ziel einer vermehrten Nutzung von standortgebundener Abwärme und erneuerbarer Energie. Die Umsetzung erfolgt mit den Instrumenten der Raumplanung. Der Richtplan Energie beschränkt sich auf die Aspekte der Wärmeerzeugung und des Wärmebedarfs. Gleichzeitig ist mit dem Richtplan Energie ein Energiekonzept erstellt worden, das nicht räumlich relevante energiepolitische Massnahmen vorschlägt. Das Energiekonzept wurde vom Grossen Stadtrat mit B 15/2000 am 15. März 2000 zur Kenntnis genommen.

Der Richtplan Energie wurde von der Arbeitsgemeinschaft econcept AG, Zürich, und Energie-Treuhand, Luzern, erarbeitet. Er stützt sich auf den kantonalen Richtplan sowie das regionale Energiekonzept des Regionalplanungsverbandes ab und konkretisiert mögliche Massnahmen für das Stadtgebiet. Die Arbeiten wurden von einer Projektgruppe der Stadt Luzern mit Vertretern der ewl und der Stadtplanung sowie dem Umweltbeauftragten und dem Energiebeauftragten fachlich begleitet.

Mit StB 559 vom 3. Mai 2000 hat der Stadtrat den Richtplan Energie der Stadt Luzern dem kantonalen Baudepartement zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 25. September 2000 hält fest, dass dem Richtplan Energie der Stadt Luzern im Wesentlichen zugestimmt werden kann. Die Anträge und Empfehlungen der kantonalen Stellen sind, sofern es sinnvoll erschien, in den Richtplan eingeflossen.

Mit StB 998 vom 5. September 2001 wurde die öffentliche Auflage gemäss PBG § 13 Abs. 2 von 10. September 2001 bis 9. Oktober 2001 durchgeführt. Zum Richtplan Energie sind innerhalb der gesetzten Frist von 30 Tagen keine Äusserungen eingetroffen.

2 Weg zum Ziel

Für den Richtplan Energie als kommunalen Richtplan wurde das im Planungs- und Baugesetz (PBG) beschriebene Vorgehen gewählt:

1. Ausarbeitung des Richtplans Energie durch die Arbeitsgemeinschaft econcept AG, Zürich, und Energie-Treuhand, Luzern, unter Einbezug einer städtischen Arbeitsgruppe unter der Leitung des Energiebeauftragten (bis 15.12.1999)
2. Genehmigung Vorentwurf durch den Stadtrat und Einreichung zur Vorprüfung an das kantonale Baudepartement (3.5.2000)
3. Kantonale Vorprüfung, Vorprüfungsbericht des kantonalen Baudepartements liegt vor (25.9.2000)
4. Überarbeitung des Richtplans Energie. Einbezug der Anträge und Empfehlungen der kantonalen Vorprüfung sofern sinnvoll. Formale Anpassungen bezüglich der Ausgliederung der Städtischen Werke und Umwandlung in die ewl AG. Anpassungen an neue Erkenntnisse Abwärme aus Abwasserkanälen auf Grund einer Studie der kantonalen Fachstelle für Energiefragen und EnergieSchweiz „Energie in ARA“ vom 18.1.2001 (31.12.2000 bis 23.8.2001)
5. Mitberichtsverfahren: StR stimmt Richtplan Energie (Fassung öffentliche Auflage) zu und beauftragt SID zur öffentlichen Auflage (5.9.2001)
6. Öffentliche Auflage (§ 13 Abs. 2 PBG) während 30 Tagen (vom 10.9. bis 9.10.2001)

Innerhalb der Auflagefrist sind beim Stadtrat von Personen, Organisationen und Behörden der betroffenen Gebiete keine Äusserungen zum Richtplan Energie der Stadt Luzern eingetroffen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass der hier vorliegende Richtplan Energie so akzeptiert wird.

Der Richtplan Energie soll nach Verabschiedung durch den Grossen Stadtrat und durch den Regierungsrat des Kantons Luzern (Festsetzungen, Massnahmen und die Richtplankarte) behördenverbindliche Wirkung entfalten.

3 Ziele des Richtplans Energie

Die übergeordneten Ziele der Energiepolitik sind der sparsame Umgang mit den beschränkten Ressourcen sowie die Senkung der Emissionen und Immissionen. Gemäss EnergieSchweiz und der Klimakonferenz der Vereinten Nationen soll der Verbrauch fossiler Energie und damit der CO₂-Ausstoss gesenkt werden. Um dies zu erreichen, sind eine Reduktion des Energiebedarfs, die Substitution fossiler Brennstoffe und eine rationelle Energienutzung anzustreben. Nötig ist dazu eine ganzheitliche Betrachtung der Energieversorgung und -nutzung auf allen Entscheidungsebenen – auch auf kommunaler Stufe. Der vorliegende Richtplan Energie zeigt die räumliche Voraussetzung für die Nutzung ortsgebundener und erneuerbarer Ener-

giequellen auf, mit dem Ziel, diese vermehrt auch zu nutzen. Der Richtplan Energie beschränkt sich auf die Aspekte der Wärmeerzeugung und des Wärmebedarfes.

4 Die Festlegungen des Richtplans Energie

Der vorliegende Richtplan Energie besteht aus zwei Teilen. Ein Grundlagenbericht stellt die vorhandenen Grundlagen zusammen, formuliert die Ziele der Wärmeversorgung, erläutert den Weg von der Ausgangssituation zu den im Plan dargestellten Ergebnissen und verdeutlicht dies mit Daten und Beschreibungen. Ein Aktivitätenprogramm (Koordinationsaufgaben) stellt die vorgesehenen planerischen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen zusammen und weist den verschiedenen Adressaten ihre Aufgaben zu. Die Richtplankarte stellt die ermittelten Energiepotenziale dar und scheidet geeignete Gebiete zu deren Nutzung aus. Die Richtplankarte stellt die Ergebnisse in einen klaren geografischen Zusammenhang. Der Richtplantext fasst die wichtigsten Resultate des Grundlagenberichts zusammen.

Im Richtplan Energie sind die Prioritäten der Energieversorgung und die Prioritätsgebiete festgelegt.

Die Nutzung von Wärme aus Sonnenenergie als Zusatzenergie hat eine hohe Priorität im gesamten Stadtgebiet.

Die Prioritäten der Energieversorgung entsprechen dem kantonalen Richtplan und werden wie folgt festgelegt:

1. Ortsgebundene hochwertige Abwärme
2. Ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme
3. Leitungsgebundene fossile Energieträger
4. Regional gebundene Energieträger
5. Örtlich ungebundene Umweltwärme
6. Frei verfügbare fossile Energieträger

Die räumliche Festlegung der Prioritätsgebiete und vor allem die räumlich gebundenen Energieträger in ihrer Ausbreitung sind in der Richtplankarte dargestellt. Sonnenenergie und Erdgas sind auf Grund des Erschliessungsgrades bzw. ihrer Charakteristik praktisch auf dem gesamten Stadtgebiet verfügbar. Wärmepumpen für die Nutzung von Erdwärme sind in dem Teil des Stadtgebietes nutzbar, der auf festem, felsigem Untergrund steht. Bei den verschiedenen Gebieten handelt es sich vorab um die folgenden Gebiete:

- Tribschen/Langensand/Würzenbach (Wärme aus Oberflächengewässern)
- Obergrundstrasse/Bruchstrasse/Altstadt (Abwärme aus Abwasser)
- Spitalstrasse/Zürichstrasse/Schweizerhofquai/Altstadt (Abwärme aus der KVA)

- Gebiete mit felsigem Untergrund (Erdwärme)
- gesamtes Stadtgebiet (Erdgas und Solarwärme)

Neben diesen planerischen Festlegungen sind weitere begleitende Koordinationsaufgaben definiert worden. Diese Aufgaben sind die Basis zur Umsetzung des Richtplans. Einige dieser Aufgaben haben zwar keinen direkten räumlichen Bezug, sind aber als Mittel zur Durchsetzung dieses Richtplans unerlässlich. Es wurden die folgenden Massnahmen (Aktivitäten) definiert:

- B3 Prüfung des Ausbaus der KVA-Abwärme in das Stadtgebiet
- B4 Energieaspekte in alle neuen Gestaltungspläne einbringen
- B5 Berücksichtigung dieses Richtplans bei Neubauten und Sanierungen der stadteigenen Liegenschaften
- B6 Berücksichtigung dieses Richtplans beim Einsatz von Fördermitteln
- B7 Prüfung flankierender Massnahmen zur Erhaltung des Gleichgewichts zwischen der Stromproduktion aus Blockheizkraftwerken und dem Strombedarf für Wärmepumpen
- B8 Erhöhung der Anschlussdichte Erdgas
- B9 Prüfung und Realisierung der Wärmenutzung aus ungeklärtem Abwasser
- B10 Informationen bei Baugesuchen über den Richtplan
- E11 Erfolgskontrolle über die mit dem Richtplan zusammenhängenden Massnahmen

5 Weiteres Vorgehen

Mit dem Richtplan Energie sollen in erster Linie Synergien zwischen Raumplanung und Energienutzung aufgezeigt und mit sinnvollen Massnahmen die vorhandenen Chancen genutzt werden. Dabei geniessen freiwillige Massnahmen der öffentlichen Hand und der Privaten einen hohen Stellenwert.

Nach der Genehmigung des Richtplans Energie durch den Grossen Stadtrat wird der Richtplan Energie dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

6 Antrag

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen und den beigelegten Richtplan Energie beantragt Ihnen der Stadtrat, den Richtplan Energie der Stadt Luzern in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

Luzern, 24. Oktober 2001

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 36/2001 vom 24. Oktober 2001 betreffend

Richtplan Energie,

gestützt auf den Bericht der Spezialkommission,

in Anwendung von § 9 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989, Art. 1 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements vom 5. Mai 1994 sowie Art. 54 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

beschliesst:

Der Richtplan Energie wird genehmigt.

Luzern, 31. Januar 2002

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Felicitas Zopfi-Gassner
Ratspräsidentin

Toni Göpfert
Stadtschreiber

